

Entwurf – Stand 15.10.2020

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern (RL Weideprämie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1.** Die Freie Hansestadt Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils aktuellen Fassung Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung der Zuwendung beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2020/C 204 01), insbesondere auf Ziff. 1.1.5.2: Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen.
- 1.2.** Ziel der Förderung ist die Einführung oder Beibehaltung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren in der Nutztierhaltung zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an Anforderungen natürlicher Produktionsgrundlagen, an den Tierschutz in der Nutztierhaltung und an Anforderungen des Naturschutzes, der Förderung der Biodiversität und des Insektenschutzes. Die Weidehaltung für Milchkühe, Rindern zur Aufzucht und Mastrindern sowie von Mutterkühen soll als tiergerechte Haltungsform gesichert werden. Sie leistet einen zentralen Beitrag zum Tierschutz, der über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird. Außerdem hat eine maßvolle Beweidung positive Effekte für Vögel und andere Tierarten.
- 1.3.** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde als Beauftragte aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Weidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern sowie von Mutterkühen.

Im Sinne der Richtlinie sind vier Produktionszweige Milchkühe, Mutterkühe, Weibliche Nachzucht von Rindern und Mastrinder zu unterscheiden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften.

3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014² vom 25.06.2014 (RdNr. 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung 2014-200 (2014/C 204/01)) erfüllen,
- Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Definition RdNr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Grundanforderungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- 4.1.1. der Betriebssitz der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Stall, in dem der einzubeziehende Tierbestand gehalten wird, im Land Bremen liegt,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/851 der Kommission vom 27. 3. 2015 (ABl. EU Nr. L 135 S. 8)

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

- 4.1.2. für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist (es sei denn, es wird Ganzjahresbeweidung betrieben),
- 4.1.3. der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- 4.1.4. allen Tieren des beantragten Produktionszweiges des Betriebes eine mindestens fünfmonatige (150 Tage) Weidezeit im Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 30. November gewährt wird, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen,
- 4.1.5. die Tiere Weidegang auf Dauergrünland und Dauerweideland nach Artikel 4 Abs. 1 h) der VO (EU) Nr. 1307/2013 erhalten, bei der Beweidung sowie insbesondere bei der Beweidungsdichte die gute fachliche Praxis eingehalten wird und die Weide als solche genutzt wird und als solche (mit einer weitestgehend geschlossenen Grasnarbe) erhalten bleibt,
- 4.1.6. den Tieren täglich mindestens 6 Stunden Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung gewährt wird,
- 4.1.7. die Tränkevorrichtung auf der Weide ausreichend groß ist und allen Tieren jederzeit zugänglich ist,
- 4.1.8. sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer eines Jahres zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.1.9. Krankheiten oder zu erwartende Schäden des Tieres, die einem Weidegang entgegenstehen, dokumentiert werden und
- 4.1.10. ein Weidetagebuch nach vorgegebenem Muster geführt wird.

4.2. Zusatzanforderungen Naturschutzweide

Die Zuwendung kann erhöht werden, wenn

- 4.2.1. die für die Beweidung vorgesehenen Flächen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Für die Flächenauswahl sind dabei insbesondere folgende Kriterien relevant:
 - Lage innerhalb von Schutzgebieten, insbesondere in den Kernbereichen mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel,
 - Ausschluss aus vegetationskundlicher Sicht beweidungsempfindlicher Flächen,
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Nutzungsmosaiks,
- 4.2.2. die Flächen sich innerhalb des Landes Bremen befinden,
- 4.2.3. die Beweidung nicht als Portionsweide ³erfolgt und die jeweilige Beweidungsdichte mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wird,

³ Portionsweide i. S. der Regelung ist eine intensiv genutzte Standweide mit so hoher Weideintensität, dass mindestens einmal täglich eine neue Futterfläche zugeteilt werden muss.

4.2.4. keine prophylaktische Gabe von Tierarzneimitteln wie Antiparasitika erfolgt, eine Behandlung darf während der Weideperiode nur erfolgen, wenn ein Befall nachgewiesen wird; die Wirkstoffgabe darf nicht in Form von Boli erfolgen; wenn Wirkstoffe der Makrozyklischen Laktone (ML) oder Pyrethroide zum Einsatz kommen müssen, sind die zu behandelnden Tiere von den Weideflächen zu nehmen und dürfen erst mind. 14 Tage nach der Verabreichung wieder aufgetrieben werden und

4.2.5. den Tieren täglich mindestens 10 Stunden Weidegang gewährt wird.

5. Art und Höhe der Zuwendung, Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Zuwendung gleicht den Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

5.1. Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages und den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunfts-, Sicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) bestimmt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist der durchschnittliche Bestand an beantragten Tieren im Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 30. November.

5.3. Die Förderung nach 4.1 beträgt

- 60,00 Euro je Großvieheinheit (GVE)
- 50,00 Euro je Großvieheinheit (GVE) bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben

5.4. Die zusätzliche Förderung nach 4.2 (Naturschutzweide) beträgt

- 50,00 Euro je Großvieheinheit (GVE)
- 45,00 Euro je Großvieheinheit (GVE) bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

5.5. Der Zuwendungsbetrag errechnet sich nach den ermittelten prämienberechtigten Tieren. Eine Förderung erfolgt nur, soweit der Betrag je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger über 500 EUR/Jahr liegt (Bagatellgrenze).

5.6. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

5.7. Zuwendungen können im Rahmen mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben die im

Agrarraum festgesetzten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigt. Zur Einhaltung der zulässigen Beihilfeobergrenzen findet eine Verrechnung der Beihilfebeträge statt, die zu einer Absenkung führen kann.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴ einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Meldung jeder Bestandsveränderung an die zentrale HI-Tierdatenbank.
- 6.2.** Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.
- 6.3.** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,
 - sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,
 - eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen, auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.
 - der Datenweitergabe und Datenverarbeitung zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Umsetzung, der Kontrolle, der Evaluierung oder der Berichterstattung der Maßnahme an die entsprechenden Dienststellen des Landes, des Bundes oder der EU zuzustimmen. Eine Versagung dieser Zustimmung führt zum Ausschluss der Förderung.
- 6.4.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865)

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 15. April des Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 30. November des Verpflichtungsjahres.

8. Antragsverfahren

- 8.1.** Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichen Vordruck durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt.
- 8.2.** Anträge können nur in einer festgesetzten Zeit und für die vorgesehenen Fördermaßnahmen gestellt werden.
- 8.3.** Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Weitere Ausführungen sind noch mit Bewilligungsstelle NI / ML zu klären

9. Zahlung der Zuwendung

- 9.1.** Die Zuwendung für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.
- 9.2.** Die Zuwendung kann nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

10. Kontrolle und Ahnung von Verstößen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS- Verordnung sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes sinngemäß Anwendung. Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenartig örtlich überprüft.

11. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung festgelegte System.

12. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

- 12.1.** Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in der Förderung einbezogenen Produktionszweiges, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten.

12.2. Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder den in die Förderung einbezogenen Produktionszweig auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge - auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtungen nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten. Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes oder eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

12.3. In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs

12.4. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab der der Begünstigte oder Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist. Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Bewilligungsempfänger aus anderen als den unter Ziffern 12.1, 12.2 oder 12.3 genannten Gründen eine Verringerung der Förderung, können die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Beihilfen zurückgefordert werden

13. Rückforderungen

- 13.1.** Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 13.2.** Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,
- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
 - wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
 - wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
 - wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,
 - wenn der Zuwendungsempfänger sich nicht vertragsgerecht verhält oder in sonstiger Weise gegen die Zuwendungsvoraussetzungen verstößt.

14. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁵, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im ganzen Betrieb einzuhalten. Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013⁶ Anwendung

15. Transparenz

Für Beihilfen die 60.000 € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Name der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,

⁵ Verordnung 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl.L 347 S. 608)

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

16. Überprüfungsklausel

Soweit Anpassung an den Rechtsrahmen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten für den folgenden Programmplanungszeitraum nach 2014-2020 erforderlich sind, können die in Abschnitt 1.1.8 der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht. entspricht.

17. Inkrafttreten/Schlussbestimmung/Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im bremischen Amtsblatt in Kraft.

Bremen, den